

(2) Bei der Prämierung guter Leistungen in der Vermehrung von hochwertigem Saat- und Pflanzgut sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- maximale Vermehrung neuer, ertragreicher Sorten und aussichtsreicher Stämme,
- Anwendung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Vermehrung (Besttechnologie),
- Erfüllung und Übererfüllung des Saatguterzeugungsplanes,
- Einhaltung bzw. Überbietung der geforderten Qualitätsparameter des Saat- und Pflanzgutes.

(3) Einzelheiten für die Prämierung der Vermehrungsbetriebe werden durch den Generaldirektor der WB Saat- und Pflanzgut gesondert festgelegt.

(4) Die jährliche Planung und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel erfolgt durch die WB Saat- und Pflanzgut.

#### §4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Juni 1963 über die Prämierung guter Leistungen in der Neu- und Erhaltungszucht und in der Vermehrung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBI. II Nr. 60 S. 420) außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1973

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

I Ewald

### Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Veterinärwesens

vom 19. Juli 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß entsprechend einem Beschluß des Ministerrates die in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften zu den genannten Zeitpunkten außer Kraft treten.

Berlin, den 19. Juli 1973

**Der Leiter  
des Büros des Ministerrates**

Dr. Rost  
Staatssekretär

#### Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

1. Mit Wirkung vom 1. August 1973 treten außer Kraft:
  - Verordnung vom 2. Februar 1951 über die Bekämpfung der Eutertuberkulose der Rinder (GBI. Nr. 20 S. 99),
  - Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Einführung der Anzeigepflicht für Gehirn-Rückenmarkenzündung (Bomasche Krankheit) der Pferde (GBI. Nr. 21 S. 113),
  - Verordnung vom 18. September 1952 zur Behebung von wirtschaftlichen Schäden bei Ausbruch der Schweinepest in landwirtschaftlichen Betrieben (GBI. Nr. 134 S. 887),
  - Verordnung vom 19. Dezember 1952 zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. 1953 Nr. 1 S. 13).

2. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 treten außer Kraft:

- Verordnung vom 5. Februar 1951 zur Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes (GBI. Nr. 20 S. 103),
- Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBI. Nr. 104 S. 638),
- Verordnung vom 3. Februar 1955 zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBI. I Nr. 25 S. 221),
- Verordnung vom 1. September 1955 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände (GBI. I Nr. 78 S. 633),
- Verordnung vom 30. Juni 1960 zur Bekämpfung der Rinderbrucellose (GBI. I Nr. 40 S. 414).

### Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie

vom 29. Juni 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Für den Bereich der Preiskoordinierungsorgane — Industrie — (WB) des Ministeriums für Leichtindustrie werden die in der Anlage 1 aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

#### § 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

#### — § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in der Anlage 2 aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1973

**Der Minister für Leichtindustrie**

I. V.: Werner  
Staatssekretär

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans WB Baumwolle, Karl-Marx-Stadt, vom 1. Juli 1973.
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Technische Textilien, Karl-Marx-Stadt, vom 1. Juli 1973.
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans WB Deko, Plauen, vom 1. Juli 1973.
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans WB Wolle und Seide, Meerane, vom 1. Juli 1973.